presserat

Recherche

Unter der Überschrift »Brauner Arzt im weißen Kittel« beschäftigt sich eine Tageszeitung mit den politischen Ambitionen eines Chirurgen. Sie beschreibt ihn als einen stadtbekannten Rechtsextremisten, der mit Vorliebe Leserbriefe schreibe, in denen er das Rad der Geschichte zurückzudrehen versuche. Aus diesen Leserbriefen werden einzelne Auszüge zitiert. Zudem versuche der Arzt, seine Patienten, darunter viele Schüler, durch rechtes Schrifttum zu beeinflussen. Schließlich stellt der Autor des Zeitungsberichts fest, kein Unfallpatient werde gezwungen, gerade zu dem »braunen Arzt« zu gehen; denn auch im Krankenhaus der Stadt arbeite ein Durchgangsarzt. Der Betroffene beschwert sich beim Deutschen Presserat: Die demokratische Einrichtung der Pressefreiheit werde zu einer widerrechtlichen politischen Boykotthetze missbraucht. Die Redaktion widerspricht dem Vorwurf der Boykotthetze. Es sei eine Fülle von Zitaten beigebracht worden, die die Bezeichnung »brauner Arzt« als begründet habe erscheinen lassen. (1992)

Der Presserat sieht keine Gründe, die die Beschwerde rechtfertigen. Nach seiner Ansicht enthält der Artikel keine wahrheitswidrigen Angaben. Für die einzelnen Behauptungen werden jeweils Zitate beigebracht. Die Redaktion stützt sich darüber hinaus auf Stellungnahmen der Ärztekammer und der Berufsgenossenschaft, die darauf hinweisen, dass es jedem Bürger freisteht, zu welchem Arzt er gehen will. Der Presserat kann deshalb einen Boykottaufruf nicht erkennen. Bei seiner Entscheidung berücksichtigt er, dass die Zeitung einen anlässlich eines gerichtlichen Verfahrens ausgehandelten Vergleich zum Anlass genommen hat, eine Meldung unter dem Titel »Kein Boykottaufruf« zu veröffentlichen. (B 33/92)

Aktenzeichen:B 33/92
Veröffentlicht am: 01.01.1992
Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Sorgfalt (2);
Entscheidung: unbegründet